

§ 1440 BGB

Das Gesamtgut haftet nicht für eine [Verbindlichkeit](#), die während der Gütergemeinschaft infolge eines zum Vorbehaltsgut oder Sondergut gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden [Sache](#) in der [Person](#) des [Ehegatten](#) entsteht, der das Gesamtgut nicht verwaltet. Das Gesamtgut haftet jedoch, wenn das Recht oder die [Sache](#) zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das der [Ehegatte](#) mit [Einwilligung](#) des anderen [Ehegatten](#) selbständig betreibt, oder wenn die [Verbindlichkeit](#) zu den Lasten des Sonderguts gehört, die aus den Einkünften beglichen zu werden pflegen.